

RS Vwgh 1998/9/2 97/05/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1998

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

AVG §8;

BauO Bgld 1969 §12 Abs4 Z5 idF 1994/011;

BauRallg;

Rechtssatz

Im Falle der Anordnung der Errichtung eines Pumpenstandplatzes an einem bestehenden Bach sind Berechnungen über die allenfalls erforderlichen Löschwassermengen nicht erforderlich, wenn die Wassermengen, die der Bach üblicherweise führt, nicht nur in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stehen, daß gegen die ausreichende Löschwasserversorgung Bedenken bestehen.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050150.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at